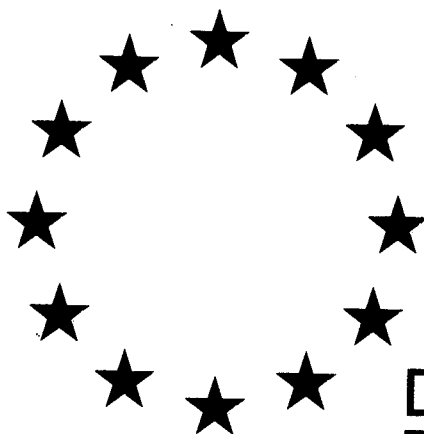


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

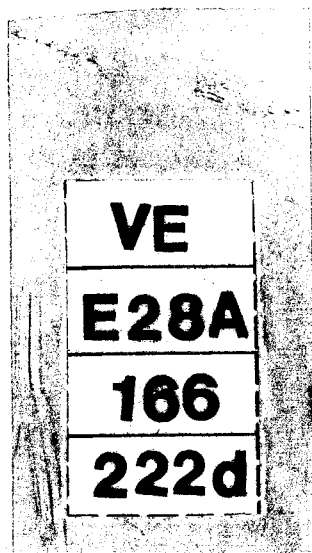
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

Fall Obermeier

(6/1989/166/222)

Urteil

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes

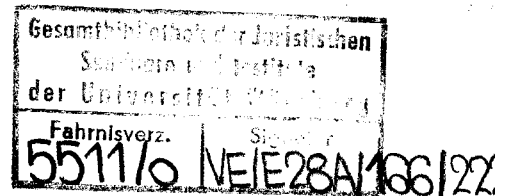


Straßburg, 28. Juni 1990

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL OBERMEIER

(6/1989/166/222)



URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofs (1)

STRASSBURG

28. Juni 1990

(1) Artikel 27 Abs 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt: "Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Französisch und Englisch". Nach Artikel 27 Abs 5 der Verfahrensordnung werden alle Urteile des Gerichtshofs in englischer und französischer Sprache erlassen; sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt, ist der Text beider Sprachen maßgebend.

Die amtliche Fassung des Urteils ist in gedruckter Form in französischer und englischer Sprache als Band 179 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs im Carl Heymanns Verlag KG, (Luxemburger Str. 449, D-5000 Köln 41) erschienen. Dieser Verlag ist auch mit dem Vertrieb betraut - für Belgien in Zusammenarbeit mit Etablissements Bruylant (rue de la Régence 67, B-1000 Bruxelles).

LEITSÄTZE *

Urteil, gefällt von einer Kammer

Österreich - Zugang zu den Gerichten, die berufen sind, über die Rechtmäßigkeit einer Suspendierung und einer Kündigung zu entscheiden - Dauer des Verfahrens vor diesen.

I. Artikel 6 Abs 1 der Konvention

A. Zugang zu einem Gericht

1. Einwand der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs

Der belangte Staat hat vor der Kommission anerkannt, daß die Bedingungen des Artikel 26 erfüllt sind.

Ergebnis: Präklusion (einstimmig)

2. Begründetheit der Beschwerde

In Österreich hängt die Zulässigkeit der Kündigung von Invaliden von der Zustimmung von Verwaltungsbehörden ab, die nach Ermessen entscheiden können: der Invalidenausschuß und, über Berufung, der Landeshauptmann - die Arbeitsgerichte schließen daraus, daß sie die Gültigkeit einer von diesen Behörden genehmigten Kündigung nicht überprüfen können, es sei denn, sie wird aus Gründen angefochten, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fällt, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Fall nicht zutrifft - daraus ergibt sich, daß die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen den Erfordernissen des Artikels 6 Abs 1 entsprechen müssen.

Invalidenausschuß und Landeshauptmann: sie stellen keine unabhängigen Gerichte im Sinne des Artikel 6 Abs 1 dar - Verwaltungsgerichtshof: er kann nur überprüfen, ob die Verwaltungsbehörden von ihrer Ermessensermächtigung in einer dem Zweck und den Zielen des Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch gemacht haben; daraus ergibt sich das Fehlen jeder wirksamen Überprüfbarkeit durch die Gerichte - Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht.

* Diese von der Gerichtskanzlei verfaßten Leitsätze binden nicht den Gerichtshof

B. Dauer des Verfahrens

Das Verfahren wurde vor neun Jahren eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen - die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Falles, die hier eine umfassende Bewertung verlangen - trotz einer gewissen Komplexität des gegenständlichen Verfahrens, liegt eine Überschreitung der angemessenen Dauer vor.

C. Ergebnis: Verletzung des Artikel 6 Abs 1 (einstimmig).

II. Artikel 13 und 14 der Konvention

Beschwerdepunkte vom Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof nicht mehr geltendgemacht.

Ergebnis: keine Überprüfung von amtswegen erforderlich (einstimmig).

III. Artikel 50 der Konvention

Materieller Schaden: Zuerkennung einer Entschädigung

Kosten und Auslagen: Rückersatz nach Billigkeit berechnet.

Ergebnis: Verpflichtung des belangten Staats, dem Beschwerdeführer einen bestimmten Betrag zu bezahlen (einstimmig).

Bezugnahmen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs

18.6.1971, De Wilde, Ooms und Versyp; 10.2.1983, Albert und Le Compte; 29.4.1988, Belilos.

Im Fall Obermeier*

hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, gemäß Art 43 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ("die Konvention") und den einschlägigen Bestimmungen seiner Verfahrensordnung als Kammer zusammengesetzt, der die folgenden Richter angehören:

R. Ryssdal, Präsident
F. Matscher,
R. Macdonald
R. Bernhardt,
J. De Meyer
S.K. Martens,
I. Foighel,

sowie in Anwesenheit von M.-A.Eissen, Kanzler, und H.Petzold, Vizekanzler

nach nichtöffentlicher Beratung am 26. Jänner, 25. April und 22. Mai 1990

unter dem letztgenannten Datum das folgende Urteil angenommen:

VERFAHREN

1. Der Fall wurde von der Europäischen Kommission für Menschenrechte ("die Kommission") und dann von der Regierung der Republik Österreich ("die Regierung") am 16. März und 7. April 1989, innerhalb der von Art 32 Abs 1 und Art 47 der Konvention vorgesehenen Dreimonatsfrist beim Gerichtshof anhängig gemacht. Er betrifft eine Beschwerde (11761/85), die der österreichische Staatsbürger Karl Obermeier am 24. September 1985 nach Art 25 der Konvention bei der Kommission eingebracht hatte.

Der Antrag der Kommission bezieht sich auf Art 44 und 48, sowie auf die Anerkennung der obligatorischen Jurisdiktion des Gerichtshofs durch die Republik Österreich (Art 46), der der Regierung auf Art 45, 47 und 48. Sie bezwecken die Erwirkung einer Entscheidung darüber, ob der dem Fall zugrundeliegende Sachverhalt einen Verstoß des belangten Staates gegen die ihm nach den Artikeln 6 Abs 1, 13 und 14 der Konvention obliegenden Verpflichtungen darstellt.

*) Anmerkung des Kanzlers: Das Verfahren trägt die Nummer 6/1989/166/222. Die beiden ersten Zahlen bezeichnen seine Stellung im Jahr der Einbringung; die beiden letzteren bezeichnen seinen Platz in der Liste der Befassungen des Gerichtshofs seit seinem Bestehen bzw. auf der Liste der entsprechenden Ausgangsbeschwerden (bei der Kommission).

2. In Beantwortung der in Art 33 Abs 3 lit d der Verfahrensordnung vorgeschriebenen Aufforderung hat der Beschwerdeführer den Wunsch geäußert, an dem Verfahren teilzunehmen und hat seinen Rechtsvertreter benannt (Art 30).

3. Der aus sieben Richtern bestehenden Kammer gehörten von rechts wegen der gewählte österreichische Richter F. Matscher, (Art 43 der Konvention) und der Präsident des Gerichtshofes R. Ryssdal (Art 21 Abs 3 lit b) der Verfahrensordnung) an. Am 30. März 1989 hat dieser in Anwesenheit des Kanzlers die übrigen fünf Mitglieder, nämlich R. Macdonald, J. De Meyer, N. Valticos, S.K. Martens und I. Föighel (Art 43 aE der Konvention und Art 21 Abs 4 der Verfahrensordnung) ausgelost. In der Folge hat R. Bernhardt, als Ersatzrichter, N. Valticos, der verhindert war, ersetzt (Art 24 Abs 1 der Verfahrensordnung).

4. Nach Übernahme des Vorsitzes in der Kammer (Art 21 Abs 5 der Verfahrensordnung hat R. Ryssdal durch den Kanzler den Prozeßbevollmächtigten, den Delegierten der Kommission und den Beschwerdeführer über das Erfordernis eines schriftlichen Verfahrens befragt (Art 37 Abs 1). Den gegebenen Anweisungen entsprechend sind in der Gerichtskanzlei eingelangt:

- am 30. Oktober 1989 die Stellungnahme des Beschwerdeführers, die mit Zustimmung des Präsidenten in deutscher Sprache abgefaßt war (Art 27 Abs 3);
- am 10. November die Stellungnahme der Regierung;
- am 14. Dezember 1989 und am 24. Jänner 1990, dem Tage der Verhandlung, verschiedene Dokumente, die der Präsident durch den Kanzler anfordern ließ;
- am 9., 10. und 25. April 1990 verschiedene Schriftstücke des Beschwerdeführers, um seine Beschwerde in bezug auf Art 50 der Konvention zu untermauern, und am 23. April die Ausführungen der Regierung über die Anwendbarkeit der letztgenannten Bestimmung.

5. Am 14. September 1989 hat der Präsident, nach Eingang der durch den Kanzler eingeholten Stellungnahme der Prozeßbeteiligten, die mündliche Verhandlung für den 24. Jänner 1990 anberaumt (Art 38 der Verfahrensordnung).

6. Die öffentliche Verhandlung hat zum festgesetzten Termin im Palais der Menschenrechte in Straßburg stattgefunden. Unmittelbar vorher ist der Gerichtshof zu einer vorbereitenden Sitzung zusammengetreten.

Vor dem Gerichtshof sind erschienen:

- für die Regierung

H. Türk, Rechtsberater im Bundes-
ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten

Prozeßbevollmächtigter,

S. Bernegger, Bundeskanzleramt,
I. Gartner, Bundesministerium für
Justiz,

H. Hofer, Bundesministerium für
Arbeit und Soziales,

Berater;

- für die Kommission

J. Frowein

Delegierter:

- für den Beschwerdeführer

H. Blum, Rechtsanwalt

Rechtsvertreter.

Der Beschwerdeführer war ebenfalls anwesend.

Der Gerichtshof hat die Vorträge von H. Türk, S. Bernegger und I. Gartner für die Regierung, von J. Frowein für die Kommission und von Rechtsanwalt Blum für den Beschwerdeführer, wie auch die Antworten auf seine Fragen angehört.

7. Am 16. Mai 1990 hat die Gerichtskanzlei verschiedene, nicht angeforderte Unterlagen von K. Obermeier erhalten. Der Gerichtshof hat entschieden, diese wegen ihres verspäteten Eingangs nicht zu berücksichtigen.

SACHVERHALT

8. K. Obermeier, wohnhaft in Linz, war früher bei einer privaten Versicherungsgesellschaft ("die Gesellschaft") als Direktor des Regionalbüros für das Land Oberösterreich angestellt.

I. Die Umstände des Falles

1. Die Suspendierung des Beschwerdeführers

9. Im Jahre 1974 kam es zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Gesellschaft und dem Beschwerdeführer wegen gewisser remunirierter Tätigkeiten, die ihm entzogen werden sollten.

K. Obermeier rief das Arbeitsgericht Wien an. Am 10. März 1978,

dem Tag nach der ersten Verhandlung, wurde er von seinem Arbeitgeber vom Dienst suspendiert, der der Auffassung war, er sei zu einer solchen Entscheidung jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt.

2. Die erste Phase des Verfahrens betreffend die Suspendierung

10. Nachdem er vergeblich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gefordert hatte, brachte der Beschwerdeführer bei Gericht eine Klage wegen seiner Suspendierung ein: am 9. März 1981 brachte er beim Arbeitsgericht Linz eine Feststellungsklage, in eventu eine Leistungsklage ein. Sie zielten auf Feststellung der Ungültigkeit bzw. auf Aufhebung der strittigen Maßnahme ab. Er behauptete insbesondere, daß die in Frage stehende Maßnahme eine gegen ihn gerichtete Sanktion darstellte, da er ein gerichtliches Verfahren gegen die Gesellschaft angestrengt habe; die Suspendierung sei daher mißbräuchlich.

11. Am 23. April 1981 wies das Arbeitsgericht Linz die Klage des Beschwerdeführers ab. Am 25. November 1981 gab das Landesgericht Linz der Berufung des Beschwerdeführers bezüglich des, die Aufhebung der Suspendierung betreffenden Teils des Urteils, statt. Es stellte fest, daß nach § 32 des Kollektivvertrags für Versicherungsangestellte (§ 45 unten), der im vorliegenden Fall zur Anwendung komme, die Suspendierung eines Angestellten von gewissen Bedingungen, deren Richtigkeit das Gericht erster Instanz hätte prüfen müssen, abhängig. Der Umstand, daß K. Obermeier gerichtliche Schritte gegen seinen Arbeitgeber angestrengt hatte, rechtfertigte für sich allein die beanstandete Maßnahme nicht. Das Gericht wies den übrigen Teil der Berufung mit der Begründung zurück, daß gemäß § 228 ZPO ein Feststellungsurteil nur über das Bestehen eines Rechtsverhältnisses und nicht über die Gültigkeit einer Rechtshandlung, wie die Suspendierung eines Angestellten, ergehen könne.

12. Infolge der Revision der Gesellschaft an den Obersten Gerichtshof bestätigte dieser am 30. März 1982 die Entscheidung des Landesgerichts. Der Fall gelangte somit an das Arbeitsgericht zurück.

3. Die erste Kündigung und das Verwaltungsverfahren betreffend die vorherige Zustimmung

13. In der Zwischenzeit hatte die Gesellschaft entschieden, K. Obermeier in Form einer "administrativen Pensionierung" zu entlassen. Diese Entscheidung, die in Anwendung von § 33 Abs 9 des Kollektivvertrags für Versicherungsangestellte (§ 44 unten) ergangen war, wurde dem Beschwerdeführer am 14. Juli 1981 zur Kenntnis gebracht und sollte mit 31. März 1982 rechtswirksam werden.

14. Am 8. März 1981 hatte die Gesellschaft, wozu sie gemäß § 8 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes (§ 47 unten) ver-

pflichtet war, beim Invalidenausschuß um die Zustimmung zur Entlassung des Beschwerdeführers angesucht. Am 21. Mai 1980 war diesem, im Sinne dieses Gesetzes, die Invalidität zuerkannt worden.

15. Der Invalidenausschuß stellte fest, daß § 8 Abs 2 die Zustimmung zur Kündigung seinem freien Ermessen überließ, daß er aber dieses letztere im Sinne des Gesetzes, d.h. mit Rücksicht auf das legitime Interesse des Arbeitgebers auf Kündigung und das besondere Bedürfnis auf sozialen Schutz des Arbeitnehmers, ausüben müsse. Nach einer Verhandlung erteilte er am 8. Juli 1981 seine Zustimmung, mit der Begründung, daß das Vertrauen der Parteien unwiderruflich erschüttert wäre.

16. K. Obermeier behauptete, daß es der Invalidenausschuß verabsäumt hätte, den Fall zu untersuchen und nur die Stellungnahme der Gesellschaft eingeholt hätte; er legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Der Landeshauptmann von Oberösterreich bestätigte den Bescheid des Invalidenausschusses am 16. Oktober 1981 in einem Verfahren ohne mündliche Verhandlung.

17. Der Beschwerdeführer brachte Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof ein, die dieser am 9. März 1983 abwies. Er stellte fest, daß die vom Invalidenausschuß erteilte und in der Berufung bestätigte Zustimmung zur Kündigung nicht gesetzwidrig wäre, da die strittige Entscheidung den, den Verwaltungsbehörden vom Gesetz eingeräumten Ermessensrahmen nicht überschritten hätte. (§ 53 unten). Er fügte hinzu, daß die Verfahrensvorschriften im Verwaltungsverfahren nicht verletzt worden wären, insbesondere was die Einsichtnahme K. Obermeiers in den Akt anbelangte.

18. Der Beschwerdeführer erhob gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs eine Beschwerde (Nr. 10247/83) bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte, die diese am 12. März 1986 abwies (Décisions et Rapports, Nr. 46, S. 77-80).

4. Die zweite Phase des Verfahrens betreffend die Suspendierung

19. Gleichzeitig mit dem Verwaltungsverfahren, die Zustimmung zur Kündigung betreffend, nahm das Arbeitsgericht Linz nach Rückverweisung durch den Obersten Gerichtshof (§ 12 oben) die Prüfung der Gründe für die Suspendierung des Beschwerdeführers wieder auf.

20. Die Gesellschaft machte das Fehlen eines rechtlichen Interesses auf Aufhebung der Suspendierung von K. Obermeier geltend, da inzwischen seine Kündigung erfolgt war. Der Beschwerdeführer bestritt die Rechtmäßigkeit der letzteren Maßnahme; er hob insbesondere hervor, daß diese auf den Zeitraum zurückging, in dem die Zustimmung des Invalidenausschusses noch nicht rechtswirksam gewesen wäre, da der Fall noch vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängig war.

21. Das Gericht wies die Klage von K. Obermeier am 9. Dezember 1982 ab: die Kündigung war mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgesprochen worden, und das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof hatte keine aufschiebende Wirkung. Das Landesgericht Linz bestätigte das Urteil am 11. Mai 1983 und führte aus, daß der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde K. Obermeiers in der Zwischenzeit abgewiesen hätte.

22. Der dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Revision beim Obersten Gerichtshof wurde am 23. Oktober 1984 Folge gegeben und die Entscheidung der Arbeitsgerichte aufgehoben. In Abänderung seiner früheren Rechtsprechung stellte er fest, daß die Gesellschaft hätte abwarten müssen, bis die Zustimmung des Invalidenausschusses rechtskräftig geworden wäre. Da die Kündigung somit unwirksam war, hätte der Beschwerdeführer ein rechtliches Interesse an der Feststellung: folglich verwies der Oberste Gerichtshof die Sache an das Arbeitsgericht zurück.

5. Das Verwaltungsverfahren bezüglich der rückwirkenden Zustimmung zur ersten Kündigung

23. Infolge dieses Urteils richtete die Gesellschaft am 21. Dezember 1984 ein neuerliches Kündigungsschreiben zum 30. Juni 1985 an den Beschwerdeführer. Am 9. Januar 1985 beantragte sie beim Invalidenausschuß eine rückwirkende Zustimmung für die am 14. Juli 1981 ausgesprochene Kündigung. Sie behauptete, daß die Änderung der Rechtsprechung durch den Obersten Gerichtshof nicht voraussehbar gewesen wäre und daher einen Ausnahmefall im Sinne des § 8 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes darstellte.

24. Der Invalidenausschuß wies den Antrag am 14. März 1985 mit der Begründung zurück, daß seine Entscheidung vom 8. Juli 1981 (§ 15 oben) rechtskräftig sei. Auf Berufung beider Parteien änderte der Landeshauptmann diese Entscheidung am 17. Juni 1985 ab und erteilte der ersten Kündigung des Beschwerdeführers seine rückwirkende Zustimmung.

25. Am 23. Juli 1985 legte K. Obermeier Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein, der den Fall am 25. November 1985 an den Verwaltungsgerichtshof abtrat. Dieser gab der Beschwerde am 21. Mai 1986 Folge und stellte fest, daß die Gesellschaft einen Rechtsfehler begangen habe, indem sie die Rechtskraft der Zustimmung nicht abgewartet habe. Daraufhin bestätigte der Landeshauptmann am 1. Juni 1986 den Bescheid des Invalidenausschusses vom 14. März 1985.

26. In der Folge beantragte K. Obermeier beim Invalidenausschuß gemäß den §§ 8 bis 12 des Invalideneinstellungsgesetzes festzustellen, daß sein Arbeitsvertrag inkraft bliebe. Der Invalidenausschuß und der Landeshauptmann erklärten am 10. Februar 1986 bzw. 12. Januar 1987 ihre Unzuständigkeit zugunsten der ordentlichen Gerichte.

6. Die dritte Phase des Verfahrens betreffend die Suspendierung

27. Nach der am 23. Oktober 1984 vom Obersten Gerichtshof ausgesprochenen Zurückverweisung (§ 22 oben) gab das Arbeitsgericht Linz der Beschwerde K. Obermeiers am 30. Januar 1985 statt. Nach seiner Auffassung stellten die vom Genannten gegen die Gesellschaft angestrebten gerichtlichen Verfahren nichts Mißbräuchliches dar und rechtfertigten daher keine Suspendierungsmaßnahmen, durch welche der Arbeitgeber den Ausgang der anhängigen Verfahren präjudiziert hätte.

28. Über Berufung der Gesellschaft änderte das Landesgericht Linz am 31. Juli 1985 diese Entscheidung ab, ungeachtet dessen, daß der Beschwerdeführer beantragt hatte, das Verfahren zu unterbrechen, um die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs, bei denen er Beschwerden eingebracht hatte, abzuwarten (§ 25 oben). Das Landesgericht erklärte sich jedoch an den Bescheid des Landeshauptmanns vom 17. Juni 1985, durch welchen die Zustimmung zur Kündigung mit 31. März 1982 erteilt worden war (§ 24 oben), gebunden. Es stellte daraus fest, daß K. Obermeier kein rechtliches Interesse an der Aufhebung seiner Suspendierung mehr besäße.

29. Der Oberste Gerichtshof verwarf am 15. Juli 1986 die vom Beschwerdeführer am 7. Oktober 1985 eingelegte Revision. Er stellte fest, daß das Landesgericht rechtmäßig entschieden hätte, als es die Zustimmung als bindend ansah: allein die Verwaltungsbehörden waren befugt, das Invalideneinstellungsgesetz anzuwenden; sie waren nicht an die Auffassung, die der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 23. Oktober 1984 ausgesprochen hatte (§ 22 oben), der zufolge die von § 8 Abs 2 des genannten Gesetzes für die Erteilung einer rückwirkenden Zustimmung aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt gewesen wären, gebunden. Er führte im besonderen aus, daß es nicht Aufgabe der Zivilgerichte sei, die Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu überprüfen; sie wären vielmehr angehalten, ihre Urteile ohne weitere Prüfung auf die verwaltungsbehördliche Entscheidung zu stützen.

In diesem Urteil berücksichtigte der Oberste Gerichtshof die von K. Obermeier beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden nicht. Er scheint sogar das Vorhandensein des Erkenntnisses des letzteren vom 21. Mai 1986 (§ 25 oben) nicht gekannt zu haben.

7. Das Verfahren beide Kündigungen betreffend vor den Arbeitsgerichten

30. Gleichzeitig mit den von ihm angestrebten Verwaltungsverfahren focht K. Obermeier seine Kündigung auch vor den Arbeitsgerichten an. Am 16. August 1982 brachte er beim Arbeitsge-

richt Linz eine Klage auf Aufhebung der Kündigung ein. Er warf der Gesellschaft vor, nicht gewartet zu haben, bis die Zustimmung des Invalidenausschusses rechtskräftig geworden wäre und außerdem den Betriebsrat nicht verständigt zu haben, wie es § 105 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 46 unten) verlangt.

31. Nachdem das Gericht das Verfahren am 9. Dezember 1982 unterbrochen hatte, wies es die Klage am 14. August 1985 mit der Begründung ab, daß der Landeshauptmann inzwischen seine rückwirkende Zustimmung zur Kündigung erteilt hätte (§ 24 oben). Die Parteien legten dagegen keine Berufung ein.

32. Infolge des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1986 (§ 25 oben) brachte der Beschwerdeführer am 22. Juli 1986 eine Wiederaufnahmsklage ein und beantragte die Ausdehnung des Verfahrens auf die zweite Kündigung. Das Arbeitsgericht Linz gab der Klage am 24. September 1986 statt; die Entscheidung wurde am 3. Februar 1987 vom Oberlandesgericht Linz und am 15. Juli 1987 vom Obersten Gerichtshof bestätigt.

33. Am 15. September 1987 entschied das Arbeitsgericht in der Sache selbst und stellte fest, daß K. Obermeier rechtsgültig im Dienst verblieb. Es vertrat die Auffassung, daß die vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses keine Dauerwirkung hätte und daß nur eine Kündigung, die in zeitlicher Hinsicht und bezüglich des Grundes, eng mit ihr verbunden wäre, sich darauf stützen könnte; dies träfe im Fall der zweiten Kündigung aber nicht zu.

34. Über Berufung der Gesellschaft änderte das Oberlandesgericht Linz diese Entscheidung am 15. März 1988 mit der Begründung ab, daß die Situation noch fortduere, sodaß eine ausreichende Verbindung zwischen der von den Verwaltungsbehörden erteilten Zustimmung und der am 21. Dezember 1984 ausgesprochenen Kündigung bestünde.

35. Der Beschwerdeführer behauptete, daß er während der Verhandlung als zusätzlichen Grund für die Unwirksamkeit seiner Kündigung die Nichtbeachtung von § 33 Abs 9 des Kollektivvertrags (§ 44 unten), der die gültige Zustimmung des Betriebsrats verlangte, geltend gemacht hätte. In dem dem Beschwerdeführer am 31. März 1988 zugestellten Verhandlungsprotokoll schienen seine diesbezüglichen Erklärungen nicht auf; daher erhob er am 5. April 1988 dagegen Einspruch, den das Oberlandesgericht am 12. als verspätet zurückwies.

36. In der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes vom 15. März 1988 (§ 34 oben) Revision eingelegt. In einem ergänzenden Schriftsatz vom 23. Juni 1988 hob er besonders hervor, daß seiner zweiten Kündigung keine gültige rechtmäßige Zustimmung des Betriebsrats vorangegangen wäre, wie es die Bestimmungen des § 33 Abs 9 des Kollektivvertrags erforderten.

37. Der Oberste Gerichtshof verwarf die Revision am 29. Juni: die Bestimmung des § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes über die Unwirksamkeit einer Kündigung, die ohne vorherige Verständigung des Betriebsrats ausgesprochen wurde, wäre auf einen Invaliden nicht anwendbar; in solchen Fällen würde die Verständigung des Betriebsrats bereits durch Vermittlung des Invalidenausschusses, der gemäß § 8 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes handelte, vorgenommen. Der Schriftsatz vom 23. Juni war vom Gerichtshof nach dem Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels als unzulässig zurückgewiesen worden (§ 60 unten).

38. Am 30. Juni 1988, bereits vor Zustellung der Ausfertigung des Urteils des Obersten Gerichtshofs, brachte der Beschwerdeführer eine neuerliche Klage beim Landesgericht Linz als Arbeits- und Sozialgericht ein. Er beantragte die Aufhebung der zweiten Kündigung, da die Gesellschaft nicht die, von § 33 Abs 9 des Kollektivvertrags verlangte, vorherige Zustimmung des Betriebsrats erhalten hätte. Das Gericht wies die Klage am 23. September 1988 mit der Begründung ab, daß die vom Betriebsrat 1981 gegebene Zustimmung auch für die Kündigung von 1984 Gültigkeit hätte.

Das Oberlandesgericht und nachfolgend der Oberste Gerichtshof wiesen die Rechtsmittel K. Obermeiers am 28. Februar bzw. 14. Juni 1989 ab.

39. Der Beschwerdeführer befaßte am 21. März 1989 erneut das Landesgericht Linz; er beantragte, die Kündigung vom 21. Dezember 1984 und die Zustimmung der Verwaltungsbehörden wegen Sittenwidrigkeit für unwirksam zu erklären. Das Gericht wies die Klage am 12. Mai 1989 ab: indem sie ihre Zustimmung im Sinne von § 8 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes erteilten, hätten sich die zuständigen Verwaltungsbehörden implizit auch über die strittige Frage geäußert, denn eine im Hinblick auf eine sittenwidrige Kündigung gegebene Zustimmung, würde die Kriterien, denen der Verwaltungsgerichtshof die Gültigkeit solcher Entscheidungen unterstellte, verkennen. Das Oberlandesgericht Linz bestätigte dieses Urteil am 10. Oktober. Über Revision von K. Obermeier hob der Oberste Gerichtshof am 14. März 1990 diese beiden Urteile auf, wies aber die Klage des Beschwerdeführers mit der Begründung ab, daß die Entscheidungen der Arbeitsgerichte in den Verfahren, in denen er die Wirksamkeit seiner Kündigung bereits angefochten hatte, rechtskräftig geworden wären (§§ 30-38 oben).

8. Die vierte Phase des Verfahrens betreffend die Suspendierung

40. Inzwischen hatte der Beschwerdeführer am 22. Juli 1986 bei den Arbeitsgerichten die Wiederaufnahme des vom Obersten Gerichtshof am 15. Juli 1986 abgeschlossenen Verfahrens, (§ 29 oben) seine Suspendierung betreffend, beantragt; er stützte sich auf das

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Mai 1986 (§ 25 oben).

41. Das Landesgericht wies den Antrag auf Wiederaufnahme am 15. Oktober 1986 aus Verfahrensgründen zurück; der Oberste Gerichtshof gab jedoch dem Rekurs des Beschwerdeführers am 15. Juli 1987 statt und verwies den Fall an das Oberlandesgericht Linz zurück, das gemäß dem neuen Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständig geworden war.

42. Am 19. November 1987 ordnete das genannte Gericht die Wiederaufnahme an, gab aber dem Unterbrechungsantrag der Gesellschaft bis zum Abschluß des Verfahrens betreffend die Kündigung vom 21. Dezember 1984, statt. Es entschied so, trotz der langen Dauer des Verfahrens, im Hinblick auf den klaren präjudiziellen Charakter der zu erwartenden Entscheidung. Die Suspendierung blieb somit aufrecht.

II. Das einschlägige innerstaatliche Recht und die Rechtsprechung

1. Das materielle Recht

a. Das Vertragsrecht

43. Arbeitsverträge sind dem allgemeinen Vertragsrecht zugeordnet (§ 859 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und unterliegen den speziellen Bestimmungen über Dienstverträge (§ 1151 ff desselben Gesetzbuchs), ergänzt durch das Angestelltengesetz (BGBl Nr 292/1921, idGF). Dieses sieht in § 27 vor, daß eine Kündigung nur aus spezifischen in ihm angeführten Gründen ausgesprochen werden kann.

44. Im allgemeinen werden Arbeitsverträge auf der Grundlage von Kollektivverträgen, deren Bestimmungen Teil der Arbeitsbedingungen sind, soweit im individuellen Vertrag nichts anderes bestimmt ist, abgeschlossen. Der Kollektivvertrag für Angestellte der Versicherungsunternehmen-Innendienst, der in diesem Fall zur Anwendung gelangte, stellt dem Grundsatz auf, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein fest Angestellter nur im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gekündigt werden kann (§ 33 Abs 4). Unter die Ausnahmen fällt die "administrative Pensionierung" (§ 33 Abs 9). Insbesondere erfordert sie die vorherige Zustimmung des Betriebsrats.

45. § 32 des genannten Vertrags, der die Suspendierung betrifft, lautet wie folgt:

"1. Die Suspendierung stellt keine Sanktion, sondern eine vorbeugende Verwaltungsmaßnahme dar, die von der Direktion in folgenden Fällen beschlossen werden kann:

- a. wenn gegen einen Angestellten eine strafrechtliche oder eine diszipliniere Untersuchung eingeleitet wurde;
- b. im Falle groben Mangels an Respekt und unbotmässigen Verhaltens gegenüber Vorgesetzten;
- c. wenn die Sicherheit des Dienstes und die Interessen des Unternehmens es erfordern.

2. Während der Dauer der Suspendierung erhält der Dienstnehmer weiterhin sein Gehalt. Ebenso bleiben seine Rechte auf Zeitvorrückung aufrecht."

b. Die Kündigung von Arbeitnehmern im allgemeinen

46. Die Kündigung von Arbeitnehmern unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl Nr 22/1974). In seiner zur gegebenen Zeit anwendbaren Fassung bestimmte er wie folgt:

"Anfechtung von Kündigungen

§ 105. (1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von fünf Arbeitstagen hiezu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nicht ausdrücklich zugestimmt, so kann diese beim Einigungsamt angefochten werden, wenn

1. (...)

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, daß die Kündigung

a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen

Interessen nachteilig berühren oder
b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen,
begründet ist. (...)

Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen, ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Einigungsamt anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb einer Woche nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Einigungsamt anfechten.

(5) (...)

(6) Gibt das Einigungsamt der Anfechtung statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig."

Das Einigungsamt statuiert als Arbeitsgericht.

c. Die Kündigung von Invaliden

47. § 8 des Invalideneinstellungsgesetzes (BGBl Nr 22/1970, idgF) bestimmt über eine Kündigung wie folgt:

"Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis eines im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Dienstnehmers kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen gelöst werden, es sei denn, daß nach Gesetz oder Vereinbarung eine längere Frist gilt. (...)

(2) Eine Kündigung darf von Dienstgebern (...) erst dann ausgesprochen werden, wenn der Invalidenausschuß (...) zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem

Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Invalidenausschusses ist rechtswirksam, wenn dieser nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt. Auf die Kündigung begünstigter Invaliden finden die Bestimmungen des § 105 Abs 2 bis 6 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974 keine Anwendung.

2. Das Verfahrensrecht

a. Das Verwaltungsverfahren

48. Soweit im Invalideneinstellungsgesetz nichts anderes vorgesehen ist, kommen für das Verfahren vor dem Invalidenausschuß und im Falle einer Berufung vor der Behörde zweiter Instanz die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BGBl Nr 172/1950 idgF) zur Anwendung.

49. Gemäß § 19a des genannten Gesetzes ist der Landeshauptmann Behörde zweiter Instanz, der im Sinne von Art 103 B-VG als Verwaltungsbehörde der mittelbaren Bundesverfassung entscheidet. In dieser Eigenschaft ist er an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gebunden (Art 103 Abs 1 in Verbindung mit Art 20 Abs 1 B-VG).

50. Gemäß § 64 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, hat eine Berufung an den Landeshauptmann aufschiebende Wirkung.

51. Die von ihm getroffene Entscheidung ist formell rechtskräftig, mag sie auch im Sinne der Art 131 bzw 144 B-VG vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof anfechtbar sein. Diese Rechtsmittel haben keinerlei aufschiebende Wirkung, es sei denn, die genannten Gerichtshöfe entscheiden anders (§ 30 Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl Nr. 10/1985 und § 85 Verfassungsgerichtshofgesetz BGBl Nr 85/1953).

52. Der Verwaltungsgerichtshof hebt die angefochtene Entscheidung auf, wenn er die Beschwerde nicht als unbegründet zurückweist; er entscheidet in der Sache selbst nur dann, wenn die zuständige Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 42 Abs 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz).

Wenn er aufgerufen ist, die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes zu überprüfen, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof auf der Grundlage des von den zuständigen Behörden festgestellten Sachverhalts und lediglich im Rahmen der geltendgemachten Beschwerdegründe, außer im Falle der Unzuständigkeit der belangten Behörde oder der Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 41 des vorgenannten Gesetzes). Diesbezüglich präzisiert das Gesetz, der Verwaltungsgerichtshof hebt den angefochtenen Bescheid wegen Verletzung einer solchen Bestimmung auf, wenn der Sachverhalt von der

belangten Behörde in einem wesentlichen Punkt aktenwidrig angenommen wurde, er in einem wesentlichen Punkt einer Ergänzung bedarf, oder wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, deren Einhaltung zu einem anderen Bescheid hätten kommen lassen können (§ 42 Abs 2, lit c des vorgenannten Gesetzes).

Wenn im Verlaufe des Verfahrens Gründe auftreten, die den Parteien bisher nicht bekanntgegeben wurden, muß der Verwaltungsgerichtshof diese darüber hören und, wenn notwendig, eine Vertagung verfügen (§ 41 Abs 1).

Das Verfahren besteht im wesentlichen in einem Schriftsatzwechsel (§ 36), dem von einzelnen im Gesetz aufgezählten Ausnahmen abgesehen, eine kontradiktorische und grundsätzliche öffentliche Verhandlung folgt (§§ 39 und 40).

53. Gemäß Art 94 B-VG ist die Verwaltung von der Justiz in allen Instanzen getrennt.

Art 130 Abs 2 gelangt jedoch zur Anwendung, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit eines in Ausübung einer Ermessensermächtigung, die das Gesetz der zuständigen Verwaltungsbehörde einräumt, gesetzten Verwaltungsaktes zu prüfen hat; er bestimmt:

"Rechtswidrigkeit liegt nicht vor, soweit die Gesetzgebung von einer bindenden Regelung des Verhaltens der Verwaltungsbehörde absieht und die Bestimmung dieses Verhaltens der Behörde selbst überläßt, die Behörde aber von diesem freien Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat."

b. Das gerichtliche Verfahren

54. Bis zum Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl Nr 104/1985), am 1. Januar 1987, kam für das Verfahren im vorliegenden Fall das Arbeitsgerichtsgesetz (BGBl Nr 170/1946 idgF) zur Anwendung.

Dieses sah die Einrichtung von Arbeitsgerichten erster Instanz am Sitz von Bezirksgerichten vor (§ 6); für das Rechtsmittelverfahren waren die ordentlichen Zivilgerichte, dh die Landes- oder Kreisgerichte und der Oberste Gerichtshof zuständig, die zu diesem Zweck besondere Senate bildeten (§ 25 Abs 2 und § 26). Die neue Gesetzgebung weist die Zuständigkeit in Arbeitsgerichtssachen besonderen Senaten der Landes- oder Kreisgerichte (ausgenommen Wien), den Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshof zu (§ 2).

55. Unter der früheren Gesetzgebung wurde eine Streitsache im Berufungsverfahren von neuem verhandelt und die Parteien konnten neue Behauptungen und Beweise vorbringen (§ 25 Abs 1). In An-

Angleichung an die Grundsätze, die das Berufungsverfahren im allgemeinen regeln, gestatten die Bestimmungen, die mit dem 1. Januar 1987 in Kraft getreten sind, dieses nur noch unter besonderen Bedingungen (§ 63 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes). Darüberhinaus weisen sie besonders darauf hin, daß die Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen mit ganz besonderer Beschleunigung geführt werden müssen (§ 39 Abs 1). Wenn nicht anders verfügt, gelten für sie die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung.

56. § 228 ZPO sieht die Möglichkeit einer Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes vor, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat. Für Leistungsklagen verlangt das Gesetz ein solches Interesse nicht ausdrücklich; im allgemeinen wird es jedoch als notwendige Voraussetzung für jedes Gerichtsverfahren erachtet.

57. Bezüglich der Vorfragen, die Grund für ein weiteres anhängiges Verfahren sind, bestimmt § 190:

"Unterbrechung eines Verfahrens zur Entscheidung über Vorfragen

(1) Wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites ganz oder zum Teile von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreites ist, oder welches in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, so kann der Senat anordnen, daß das Verfahren auf so lange Zeit unterbrochen werde, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

(2) (...)

(3) Nach rechtskräftiger Erledigung des bezüglichen Prozesses oder Verwaltungsverfahrens ist das Verfahren in der Hauptsache auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen."

Das Gericht muß somit selbst über die Vorfrage entscheiden, wenn sie nicht Grund für ein anderes anhängiges Verfahren ist. Es bleibt ihm aber überlassen, dieses auch dann zu tun, wenn ein solches Verfahren anhängig ist. Nach rechtskräftiger Entscheidung über die Vorfrage durch die zuständige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, wird diese im allgemeinen als bindend für das Gericht angesehen.

§ 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält eine gleichlautende Bestimmung, die auf die Verwaltungsbehörden Anwendung findet.

58. 530 ZPO sieht unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit einer Wiederaufnahmsklage vor:

"Voraussetzungen der Wiederaufnahmsklage

(1) Ein Verfahren, das durch eine die Sache erledigende Entscheidung abgeschlossen worden ist, kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden,

1. - 4. (...)

5. wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches die Entscheidung gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;

6. wenn die Partei eine über denselben Anspruch oder über dasselbe Rechtsverhältnis früher ergangene, bereits rechtskräftig gewordene Entscheidung auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, welche zwischen den Parteien des wiederaufzunehmenden Verfahrens Recht schafft;

7. wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung in früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

(2) Wegen der in Z 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen."

59. Im vorliegenden Fall (§ 32 und 41 oben) hat der Oberste Gerichtshof darauf hingewiesen, daß im Falle der Aufhebung oder nachfolgenden Abänderung eines rechtskräftig gewordenen Verwaltungsbescheides, der für die Gerichte als bindend angesehen wurde, die Wiederaufnahmsklage in analoger Anwendung von § 530 Abs 1 Nr 5 zulässig ist.

60. Im allgemeinen entscheidet der Oberste Gerichtshof über Revisionen in nicht öffentlicher Sitzung (§ 509 ZPO), aufgrund der vorliegenden Akten (§ 508 ZPO). Er berücksichtigt neue Tatsachen und Beweise allein in dem Maße, in dem sie zulässig sind und bereits in der Revisionsschrift oder in der Revisionsbeantwortung angeführt sind (§ 504 Abs 2 und § 507 Abs 3 - Neuerungsverbot). Darüberhinaus gilt im österreichischen Recht der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels, der die Einreichung ergänzender Schriftsätze untersagt. In der Regel hat der Oberste Gerichtshof in der Sache selbst zu entscheiden. Er kann nur unter gewissen Voraussetzungen die Sache an das Berufungsgericht zurück-

verweisen (§ 510), so zB, wenn das Berufungsverfahren an einem Mangel leidet, welcher eine erschöpfende Erörterung und eine gründliche Beurteilung der Streitsache zu hindern geeignet war (§ 503 Abs 2).

DAS VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

61. In seiner Beschwerde vom 24. September 1985 an die Kommission (Nr 11761/85) machte K. Obermeier eine zweifache Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention geltend: er behauptete, es wären ihm sowohl der Zugang zu einem ordentlichen Gericht verwehrt, als auch der angemessene Zeitraum für die Entscheidung eines Zivilrechtsanspruchs überschritten worden. Er berief sich überdies auf sein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art 13), und behauptete des weiteren, da er Invalide wäre, Opfer einer Diskriminierung entgegen den Bestimmungen von Art 14 geworden zu sein.

62. Die Kommission hat die Beschwerde am 10. Juli 1987 für zulässig erklärt. In ihrem Bericht vom 15. Dezember 1988 (Art 31) stellt sie einstimmig fest:

- daß in den beiden berücksichtigten Punkten eine Verletzung von Art 6 Abs 1 vorläge;
- daß sich im Hinblick auf Art 13 keine zusätzliche Frage ergäbe;
- daß es nicht notwendig sei, über die Beschwerdepunkte betreffend Art 14 zu entscheiden.

Der volle Wortlaut ihrer Meinung wird im Anhang zum vorliegenden Urteil wiedergegeben.*)

*) Anmerkung des Kanzlers: Aus technischen Gründen wird der Text nur in der gedruckten Ausgabe (Band 179 der Serie A der Veröffentlichungen des Gerichtshofs) wiedergegeben; er kann aber jederzeit in der Kanzlei des Gerichtshofs angefordert werden.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. ÜBER DIE BEHAUPTETE VERLETZUNG VON ART 6 ABS 1

63. Der Beschwerdeführer behauptet eine zweifache Verletzung von Art 6 Abs 1 der wie folgt lautet:

"1. Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen (...) zu entscheiden hat (...)."

In erster Linie wäre ihm der Zugang zu einem Gericht, welches über die Rechtmäßigkeit seiner Kündigung und folglich seiner Suspendierung hätte entscheiden können, verwehrt worden. Darüber hinaus hätten die mit dem Fall befaßten Gerichte es verabsäumt, ihr Verfahren, wie geboten innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

A. Zugang zu einem Gericht

64. K. Obermeier wirft den Arbeitsgerichten vor, daß sie sich durch die Verwaltungsbescheide, mit welchen die Zustimmung zu seiner Kündigung erteilt worden war, gebunden erachtet hätten: sie hätten ihn somit des Rechts auf eine gerichtliche Überprüfung, der von seinem Arbeitgeber gegen ihn ergriffenen Maßnahmen beraubt.

1. Zur Prozeßeinrede

65. Die Regierung ist der Auffassung, daß in diesem Punkt der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft wurde.

Sie hatte vor der Kommission jedoch eingeräumt, daß der Beschwerdeführer die Bedingungen von Art 26 erfüllt hätte; die Prozeßeinrede ist daher unzulässig (s., mutatis mutandis, Urteil De Wilde, Ooms und Versyp vom 18. Juni 1971, Serie A Nr 12, S. 31, § 55).

2. Zur Begründetheit der Beschwerde

66. Gegenstand der Prüfung ist hier nur das Verfahren, mit dem K. Obermeier die Rechtmäßigkeit seiner Suspendierung angefochten hatte.

Zu diesem Zweck beantragte er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der strittigen Maßnahme und subsidiär deren Aufhebung (§ 10 oben).

Da die Gerichte das Klagsbegehren in der Hauptsache für unzulässig befanden, (§ 11 oben) blieb die Aufhebung als ein-

ziger Verfahrensgegenstand übrig. Die Rechtmäßigkeit der Kündigung stellte daher eine entscheidende Vorfrage dar: nach Ansicht der zuständigen Gerichte hatte der Beschwerdeführer kein rechtliches Interesse mehr an der Aufhebung seiner Suspendierung, wenn sich seine Kündigung als rechtswirksam erweisen sollte (§§ 19-21 und 28-29 oben).

67. Es ist unbestritten, daß die Streitigkeit bezüglich der Suspendierung privatrechtliche Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betrifft. Somit handelt es sich um eine "zivilrechtliche Streitigkeit" iS von Art 6 Abs 1, der im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt.

68. Der Umstand allein, daß die Feststellungsklage des Beschwerdeführers in Ermangelung eines rechtlichen Interesses für unzulässig erklärt wurde, bedeutet nicht, daß ihm der Zugang zu einem Gericht verweigert wurde, vorausgesetzt, daß sein Vorbringen in dem Verfahren zur Aufhebung der Suspendierung Gegenstand einer echten Überprüfung war.

Seiner Auffassung nach, war das nicht der Fall: die Arbeitsgerichte hätten die Vorfrage nicht entscheiden können, weil sie sich an die Bescheide der für die Kündigung von Invaliden zuständigen Verwaltungsbehörden, welche die Zustimmung zu seiner Kündigung erteilt hatten, gebunden erachtet hätten. Nach Meinung der Regierung waren die Gerichte nicht in diesem Ausmaß gebunden.

69. Das österreichische Recht sieht ein allgemeines System des Kündigungsschutzes vor, in dem die Arbeitsgerichte zu entscheiden haben, ob eine Kündigung sozial gerechtfertigt ist (§ 105 Abs 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, § 46 oben). Für Invaliden besteht jedoch nach dem Invalideneinstellungsgesetz ein besonderer Schutz. Gemäß seinem § 8, sind die Abs 2 bis 6 des § 105 auf sie nicht anwendbar; sie können nur mit Zustimmung des Invalidenausschusses gekündigt werden (§ 47 oben).

Das Gesetz sieht keine besonderen Vorschriften, die vom Invalidenausschuß bei seiner Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der betreffenden Zustimmung zu beachten sind, vor. Nach einer ständigen Rechtsprechung, die von den mit dem vorliegenden Fall befaßten Gerichten bestätigt wurde (s. insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. März 1983, § 17 oben), ist dem Invalidenausschuß im Sinne von Art 130 B-VG ein Ermessen eingeräumt (§ 52 oben). In diesem Zusammenhang obliegt es ihm, sich zu vergewissern, daß der eigentliche Grund der vom Arbeitgeber gewünschten Kündigung, nicht in der Invalidität des Betroffenen liegt; darüberhinaus darf er seine Zustimmung nicht ohne sorgfältiges Abwägen der beiderseitigen Interessen der Parteien erteilen. Im Ergebnis obliegt es ihm zu überprüfen, ob Umstände vorliegen, die aus sozialer Sicht eine Kündigung rechtfertigen, Umstände, die eine weitergehende Prüfung, als die nach § 105 Abs 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes vorgesehene, erfordern

(§ 46-47 oben).

Die Arbeitsgerichte haben - wie aus den im vorliegenden Fall ergangenen Urteilen klar ersichtlich ist - hieraus geschlossen, daß sie nicht befugt wären, die Wirksamkeit einer Kündigung, zu der der Ausschuß seine Zustimmung erteilt hatte, zu überprüfen, außer, wenn sie aus Gründen angefochten wurde, deren Beurteilung außerhalb der Zuständigkeit des letzteren liegt. Nach deren Meinung handelt es sich, bezüglich der von der Zustimmung zur Kündigung im Sinne des § 8 des Invalideneinstellungsgesetzes erfaßten Gesichtspunkte, um einen Bereich, in dem der Gesetzgeber, nach dem Wortlaut eines Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 15. Juli 1987 (14 Ob 18/87, § 41 oben), die Entscheidung einer Vorfrage den Gerichten übertragen hat.

70. Infolgedessen sind die Bedingungen des Art 6 Abs 1 nur dann erfüllt, wenn die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, an die die Gerichte gebunden waren, gemäß den Anforderungen dieser Bestimmungen ergangen waren.

Es besteht nun kein Zweifel, daß weder der Invalidenausschuß noch der Landeshauptmann, der im Falle einer Berufung als zweite Instanz entscheidet, als unabhängige Gerichte im Sinne von Art 6 Abs 1 angesehen werden können.

Die Entscheidungen des letzteren können jedoch mit einer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden; diese Möglichkeit könnte man aber nur dann als ausreichend im Sinne von Art 6 Abs 1 ansehen, wenn der Verwaltungsgerichtshof als "Gericht mit umfassender Rechtsprechungsbefugnis" im Sinne des Urteils Albert und Le Compte vom 10. Februar 1983 (Serie A Nr 58, S. 16, § 29) anzusehen wäre.

In dieser Hinsicht muß berücksichtigt werden, daß die einschlägige Gesetzgebung keinerlei genaue materiellrechtliche Bestimmungen bezüglich der vom Invalidenausschuß oder vom Landeshauptmann zu treffenden Entscheidungen vorsieht. Aus dem Schweigen des Gesetzes hat der Verwaltungsgerichtshof selbst geschlossen, daß er nur überprüfen könne, ob das den Verwaltungsbehörden eingeräumte Ermessen im Sinne des Zweckes und Zieles des Gesetzes ausgeübt wurde. Dies bedeutet, daß die von den Verwaltungsbehörden getroffene Entscheidung, welche die Kündigung eines Invaliden für sozial gerechtfertigt erklärt, in der Mehrheit der Fälle, einschließlich des vorliegenden Falles, keiner wirksamen Überprüfung durch die Gerichte unterliegt.

In Streitigkeiten über Zivilrechtsansprüche kann eine so begrenzte Überprüfungsmöglichkeit nicht als effektive gerichtliche Überprüfung im Sinne von Art 6 Abs 1 angesehen werden. Es liegt somit eine Verletzung des Rechtes von K. Obermeier auf Zugang zu Gericht vor.

Unter diesen Umständen ist es im vorliegenden Fall nicht notwendig, die Art und den Umfang der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, Tatsachen und Rechtsfragen zu beurteilen, allgemein zu untersuchen.

B. Verfahrensdauer

71. Der Beschwerdeführer bemängelte des weiteren, daß die zuständigen Gerichte noch nicht über die Rechtmäßigkeit seiner Suspendierung entschieden hätten; sie hätten das Erfordernis der "angemessenen Frist", wie es Art 6 Abs 1 verlangt, nicht beachtet.

Die Kommission stimmt dieser Auffassung zu, die Regierung bestreitet sie.

72. K. Obermeier hat das Verfahren, mit dem er eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Suspendierung anstrebte, am 9. März 1981 eingeleitet. Jedoch ist bisher, neun Jahre später, noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden.

Die Parteien haben die verschiedenen, in solchen Fällen vom Gerichtshof angewandten Kriterien erörtert, wie den zu berücksichtigenden genauen Zeitraum, den Grad der Komplexität des Falles, das Verhalten der Parteien usw.... Der Gerichtshof ruft jedoch in Erinnerung, daß seine Rechtsprechung in einem solchen Fall auf einem wesentlichen Grundsatz beruht: die Angemessenheit der Verfahrensdauer muß nach den besonderen Umständen des Falles beurteilt werden. Im vorliegenden Fall ist eine globale Beurteilung angebracht, sodaß es der Gerichtshof nicht für notwendig erachtet, diese Frage im einzelnen zu prüfen.

Der Gerichtshof weist besonders darauf hin, daß ein Arbeitnehmer, der der Meinung ist, von seinem Arbeitgeber zu Unrecht suspendiert worden zu sein, ein wichtiges persönliches Interesse daran hat, eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme unverzüglich zu erhalten. Sicherlich war das gegenständliche Verfahren von einer gewissen Komplexität: es kam zu einer Wechselwirkung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die Kündigung von Invaliden betreffend, und zu einer Anhäufung von verschiedenen Verfahren; letztendlich überschreitet jedoch ein Zeitraum von neun Jahren, in dem es zu keiner abschließenden Entscheidung gekommen ist, die angemessene Frist.

Demzufolge liegt auch hier ein Verletzung von Art 6 Abs 1 vor.

II. ZUR BEHAUPTETEN VERLETZUNG VON ART 13 UND 14

73. Ursprünglich hatte der Beschwerdeführer auch eine Verletzung von Art 13 und 14 der Konvention geltendgemacht. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß sich hinsichtlich des ersteren

kein zusätzliches Problem ergäbe, und daß es nicht notwendig sei, den Beschwerdepunkt bezüglich des zweiten zu prüfen.

K. Obermeier hat diese Beschwerdepunkte vor dem Gerichtshof nicht mehr geltendgemacht und es besteht kein Grund, sie von Amts wegen zu prüfen.

III. ZUR ANWENDUNG VON ART 50

74. Der Beschwerdeführer macht einen Anspruch auf gerechte Entschädigung gemäß Art 50 geltend, der wie folgt lautet:

"Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, daß eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus der (...) Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen."

A. Schadenersatz

75. K. Obermeier beantragte beim Gerichtshof, er möge ihm öS 2.400.000 für immateriellen Schaden zusprechen, dh öS 200.000 für jedes Jahr, welches ohne eine endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit seiner Suspendierung vergangen war. Er verweist auf die starken psychologischen Spannungen, denen dieser Fall seine Familie ausgesetzt hätte.

76. Während sich die Kommission dazu nicht äußerte, hält die Regierung diesen Betrag für völlig unverhältnismäßig. Nach ihrer Meinung wäre die Ursache des behaupteten Schadens nicht die Verfahrensdauer, sondern der Bruch des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Arbeitgeber.

77. Der Gerichtshof anerkennt, daß K. Obermeier während des noch nicht abgeschlossenen Zeitraums, in dem er keine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seiner Suspendierung erlangen konnte, einen gewissen immateriellen Schaden erlitten hat. Er spricht ihm folglich einen Betrag von öS 100.000 zu.

B. Kosten und Auslagen

78. Der Beschwerdeführer verlangt des weiteren öS 865.555 für Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit den Verfahren, die er seit 1978 eingeleitet hatte. Sie setzen sich wie folgt zusammen: Telefon (öS 91.360), Arzt- und Arzneimittelrechnungen (öS 192.000), Porto und Photokopien (öS 10.234), Büromaterial

(öS 38.666), Reisekosten (öS 29.003), Rechtsberatung, Bücher und Übersetzungen (öS 159.292), Kilometergeld (öS 345.000).

Für seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vor dem Europäischen Gerichtshof beantragt er überdies einen Betrag von öS 30.000.

Zum Nachweis seiner Ansprüche legte er verschiedene Unterlagen vor.

79. Die Regierung erklärte sich bereit, außer den öS 30.000 für Rechtsvertretung, öS 1.500 für Rechtsberatung, öS 33.000 für Übersetzungskosten, sowie die Reise- und Aufenthaltskosten für eine Person in Straßburg, anlässlich der Verhandlungen vor der Kommission und dem Gerichtshof zu bezahlen. Der Delegierte der Kommission gab keine Stellungnahme ab.

80. Aufgrund der vorliegenden Beweismittel, der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und seiner einschlägigen Rechtsprechung (s. insbesondere Urteil Belilos vom 29. April 1988, Serie A Nr 132, S. 27-28, § 79) spricht der Gerichtshof nach Billigkeit K.Obermeier den Betrag von öS 100.000 zu.

AUS DIESEN GRÜNDEN ENTSCHIEDET DER GERICHTSHOF EINSTIMMIG

1. daß die Regierung mit ihrem Vorbringen, die Nichterschöpfung des Rechtswegs betreffend, präkludiert ist;
2. daß eine Verletzung von Art 6 Abs 1 der Konvention vorliegt;
3. daß eine Prüfung des Falles unter dem Gesichtspunkt der Artikel 13 und 14 nicht erforderlich ist;
4. daß der belangte Staat K. Obermeier den Betrag von öS 100.000 (einhunderttausend) für immateriellen Schaden, sowie von öS 100.000 (einhunderttausend) für Kosten und Auslagen zu bezahlen hat;
5. daß der darüberhinaus geltendgemachte Anspruch auf angemessene Wiedergutmachung zurückgewiesen wird.

Geschehen in französischer und englischer Sprache und daraufhin in öffentlicher Sitzung im Palais der Menschenrechte in Straßburg am 28. Juni 1990 verkündet.

Marc-André EISSEN
Kanzler

Rolv Ryssdal
Präsident